

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 04.12.2019


Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) und des § 9 Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1998 (GV. NW 1998 S. 666) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 03.12.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Wülfrath vom 19.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

Restmüllsack 1 Stück	4,00 €
13 Restmüllsäcke	47,49 €
26 Restmüllsäcke	94,99 €
39 Restmüllsäcke	142,49 €
52 Restmüllsäcke	189,99 €

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt

bei wöchentlicher Leerung:	
für Müllgroßbehälter 770 Liter	3.657,40 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	5.224,86 €

bei vierzehntägiger Leerung:	
für Müllgroßbehälter 40 Liter	94,99 €
für Müllgroßbehälter 60 Liter	142,49 €
für Müllgroßbehälter 80 Liter	189,99 €
für Müllgroßbehälter 120 Liter	284,99 €
für Müllgroßbehälter 240 Liter	569,98 €
für Müllgroßbehälter 770 Liter	1.828,70 €
für Müllgroßbehälter 1.100 Liter	2.612,43 €

bei vierwöchiger Leerung:	
für Müllgroßbehälter 40 Liter	47,49 €

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die jährliche Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt

für die 60 Liter Biotonne	25,00 €
für die 120 Liter Biotonne	50,00 €
für die 240 Liter Biotonne	100,00 €
für die 1.100 Liter Biotonne	458,37 €

4. § 4 Abs. 4 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt an der städtischen Annahmestelle beträgt
bis zu 10 Liter („1 Eimer“) 1,00 €

5. § 4 Abs. 10 entfällt

Artikel 2

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.